

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/537 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kleinunternehmern
und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung
(Kleinunternehmerförderungsgesetz)**

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/900 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kleinunternehmern
und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung
(Kleinunternehmerförderungsgesetz)**

A. Problem

Der Abbau bürokratischer Hemmnisse und Überregulierungen wirkt sich auf die Entfaltungsmöglichkeiten insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen vorteilhaft aus. Darüber hinaus sind nach den Empfehlungen der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsplatz“ für die steuerliche Behandlung der sog. Ich-AG unkomplizierte, leicht zu handhabende Regelungen erforderlich. Ferner ist die Eigenkapitalausstattung deutscher Unternehmen weiter verbesserungsbedürftig, da kleine und mittlere Unternehmen noch nicht den Zugang zu den Kapitalmärkten zu Konditionen erhalten, die ihrer Situation angemessen und für die Unternehmen tragfähig sind.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die bürokratischen Belastungen von Existenzgründern und Kleinunternehmern durch eine vereinfachte Gewinnermittlung sowie die Anhebung der Betragsgrenzen für die Buchführungspflicht und Standardisierung der Einnahmenüberschussrechnung abzubauen. Ferner sollen die Finanzierungsbedingungen von Unternehmen durch Wegfall der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung bestimmter Fremdfinanzierungsentgelte bei banknahen Zweckgesellschaften mittelbar verbessert werden.

Der Finanzausschuss empfiehlt darüber hinaus insbesondere

- die Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft in den Anwendungsbereich der Gewinnermittlung durch Betriebsausgabenpauschalierung,
- den Verzicht auf die Bildung einer Ansparrücklage im Erstjahr als Voraussetzung für die Sonderabschreibung nach § 7g EStG und
- die verbesserte Förderung im Rahmen von Existenzgründungszuschüssen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 2003 bis 2006 die nachfolgenden Auswirkungen:

Gebietskörperschaft	Steuermindereinnahmen (–) in Mio. Euro in den Rechnungsjahren			
	2003	2004	2005	2006
Bund	–126	–164	–174	–180
Länder	–115	–152	–162	–168
Gemeinden	– 23	– 34	– 39	– 42
Insgesamt	–264	–350	–375	–390

Die vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen führen zu geringen, nicht näher quantifizierbaren Steuer- und Steuermindereinnahmen. Im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit sind aufgrund der Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch Mehrausgaben für den Existenzgründungszuschuss (Kapitel 3 Titel 68 193) in geringer Höhe zu erwarten. Wegen der nur kurzen Laufzeit der bisherigen Förderung sind die finanziellen Auswirkungen nicht zu quantifizieren.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksachen 15/537, 15/900 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Artikelgesetzes wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kleinunternehmern, zur Eindämmung der Schattenwirtschaft und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000	2
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	3
Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung	4
Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999	5
Änderung der Abgabenordnung	6
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	7
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	7a
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	8
Inkrafttreten	9“.

3. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 5a Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr“ die Angabe „§ 5b Gewinnermittlung durch Betriebsausgabenpauschalierung“ eingefügt.

2. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 5b Gewinnermittlung durch Betriebsausgabenpauschalierung

(1) Steuerpflichtige, die keine Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sind und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit beziehen, ermitteln den Gewinn hieraus abweichend von § 4 Abs. 1 und 3, §§ 5 und 13a insgesamt auf Antrag als Überschuss der Betriebseinnahmen über pauschal angesetzte Betriebsausgaben. Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, dass

1. die Betriebseinnahmen im vorangegangenen Wirtschaftsjahr einen Betrag von 17 500 Euro nicht überstiegen haben und im Wirtschaftsjahr, auf das sich der Antrag bezieht, 50 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen werden,
2. in den Veranlagungszeiträumen, in denen das Wirtschaftsjahr beginnt oder endet, auf das sich der Antrag bezieht, die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1999 nicht erhoben wird oder

die Durchschnittssatzbesteuerung des § 24 Umsatzsteuergesetz 1999 angewandt wird und

3. der Gesamtbetrag der Einkünfte in dem Veranlagungszeitraum, der dem Veranlagungszeitraum vorangeht, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, auf das sich der Antrag bezieht, 35 000 Euro nicht übersteigt; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammenveranlagt werden, erhöht sich dieser Betrag auf 70 000 Euro. Erhalten die Steuerpflichtigen ein Überbrückungsgeld im Sinne des § 57 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder einen Existenzgründungszuschuss im Sinne des § 4211 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, so erhöhen sich die Beträge von 35 000 Euro auf 50 000 Euro und von 70 000 Euro auf 100 000 Euro.

Für Wirtschaftsjahre, für die der Gewinn aufgrund eines Antrags nach § 13a Abs. 2 ermittelt wird, findet Satz 1 keine Anwendung. Die Betriebsausgaben werden mit 50 vom Hundert der Betriebseinnahmen angesetzt. Als Betriebseinnahmen gelten auch Entnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2. § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß. Die Betriebseinnahmen sind aufzuzeichnen.

(2) Der Antrag auf Gewinnermittlung nach Absatz 1 ist mit Abgabe der Steuererklärung, spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, auf das er sich bezieht, nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. Er kann innerhalb dieser Frist widerrufen werden. Wurde ein Antrag nicht gestellt, oder nach Satz 2 widerrufen, obwohl die Voraussetzungen für eine Anwendung des Absatzes 1 gegeben waren und in früheren Wirtschaftsjahren der Gewinn bereits nach Absatz 1 ermittelt worden ist, so ist die Antragstellung für die folgenden zwei Wirtschaftsjahre ausgeschlossen.

(3) Für das Wirtschaftsjahr, das der letztmaligen Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 folgt (Übergangsjahr), ist der Gewinn nach den allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln. Für die Gewinnermittlung des Übergangsjahrs sind die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 4, in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen.“

3. § 7g Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für die Anschaffung oder Herstellung eine Rücklage nach den Absätzen 3 bis 7 gebildet worden ist. Dies gilt nicht bei Existenzgründern im Sinne des Absatzes 7 für das Wirtschaftsjahr, in dem mit der Betriebseröffnung begonnen wird.“

4. In § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 1 wird die Angabe „260 000 Euro“ durch die Angabe „350 000 Euro“ und die Angabe „25 000 Euro“ durch die Angabe „30 000 Euro“ ersetzt.

5. § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„1.a) Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz, das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach § 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die dem Lebensunterhalt dienen,“

6. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 15 wird folgender Absatz 15a eingefügt:

„(15a) § 5b ist bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2003 beginnt.“

b) Absatz 23 wird wie folgt gefasst:

„(23) § 7g Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2002 beginnen. § 7g Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 sind vorbehaltlich des Satzes 3 erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 beginnen. Bei Rücklagen, die in vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahren gebildet worden sind, ist § 7g Abs. 1 bis 8 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) weiter anzuwenden.“

c) Dem Absatz 37a wird folgender Satz angefügt:

„§ 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden.“

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

„Artikel 4

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

§ 19 Abs. 3 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt gefasst:

„(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend

1. für Pfandleiher im Sinne der Pfandleihverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. November 2001 (BGBl. I S. 3073);
2. für Gewerbebetriebe, die nachweislich ausschließlich unmittelbar oder mittelbar Kredite oder Kreditrisiken aus Bankgeschäften im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 3 und 8 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von Kreditinstituten im Sinne von § 1 des Kreditwesengesetzes oder von in § 3 Nr. 2 des Gesetzes genannten Gewerbebetrieben erwerben und Schuldtitel zur Refinanzierung des Kaufpreises für den Erwerb solcher Kredite oder zur Refinanzierung von für die Risikoübernahmen zu stellenden Sicherheiten ausgeben; die Refinanzierung durch Aufnahme von Darlehen von Gewerbebetrieben im Sinne der Nummer 3 an der Stelle der Ausgabe von Schuldtiteln ist unschädlich; oder
3. für Gewerbebetriebe, die nachweislich ausschließlich Schuldtitel bezogen auf die in Nummer 2 bezeichneten Kredite oder Kreditrisiken ausgeben und an Gewerbebetriebe im Sinne von Nummer 2 Darlehen gewähren.“

5. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 7a eingefügt:

**„Artikel 7a
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

§ 4211 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „und“ gestrichen und durch einen Punkt ersetzt.
2. Satz 2 Nr. 3 wird aufgehoben.“

Berlin, den 21. Mai 2003

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Ingrid Arndt-Brauer
Berichterstatlerin

Hans Michelbach
Berichterstatter

Kerstin Andreae
Berichterstatlerin

Dr. Andreas Pinkwart
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Ingrid Arndt-Brauer, Hans Michelbach, Kerstin Andreae und Dr. Andreas Pinkwart

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/537 in seiner 31. Sitzung am 13. März 2003 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, dem Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und dem Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist mitberatend sowie gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages beteiligt worden.

Der gleichlautende Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/900 – wurde vom Deutschen Bundestag in der 43. Sitzung am 8. Mai 2003 den an der Beratung des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen beteiligten Ausschüssen überwiesen.

Der Finanzausschuss hat die Vorlage in seiner 12. Sitzung am 2. April 2003 im ersten Durchgang beraten. Der Ausschuss führte zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen am 9. April 2003 eine öffentliche Anhörung durch. Die Ausschussberatungen wurden in der 16. Sitzung am 7. Mai 2003 fortgesetzt und in der 18. Sitzung am 21. Mai 2003 abgeschlossen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Mit dem Gesetzentwurf wird angestrebt, bürokratische Hemmnisse durch Vereinfachung der steuerlichen Gewinnermittlung, Erhöhung der Betragsgrenzen für Buchführungspflichten sowie durch Standardisierung der Einnahmenüberschussrechnung abzubauen. Ferner soll die Eigenkapitalbasis von Existenzgründern, kleinen und mittleren Unternehmen verbessert sowie das Steuerrecht vereinfacht werden.

Die Gewinnermittlung für Existenzgründer und Kleinunternehmer soll dadurch erleichtert werden, dass Unternehmer pauschal 50 v. H. der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben abziehen können. Voraussetzung ist, dass die Umsatzgrenzen von 17 500 Euro im vergangenen und 50 000 Euro im laufenden Kalenderjahr nicht überschritten werden. Der Gesamtbetrag der Einkünfte im vorangegangenen Veranlagungszeitraum darf 35 000 Euro nicht übersteigen. Die Umsatzgrenze für das vorausgegangene Kalenderjahr entspricht im Wesentlichen der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung, wodurch sich für Unternehmen der angesprochenen Größenordnung eine wesentliche Erleichterung ergeben soll. Ermitteln Gewerbebetriebe ihren Gewinn durch Betriebsausgabenpauschalierung, werden sie darüber hinaus von der Gewerbesteuer befreit. Dadurch entfällt auch die Pflicht zur Abgabe einer Gewerbesteuererklärung.

Ferner werden die Betragsgrenzen für die Buchführungspflicht als Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung angehoben. So erhöht sich die Umsatzgrenze auf 350 000 Euro (bisher 260 000), die Wirtschaftswertgrenze auf 25 000 Euro (bisher 20 500) und die Gewinngrenze auf 30 000 Euro (bisher 25 000).

Die derzeit auf Kreditinstitute bezogene Beschränkung der Hinzurechnung von Dauerschulden soll auf Zweckgesellschaften ausgedehnt werden, soweit die Geschäftstätigkeit der Zweckgesellschaft ausschließlich im Ankauf von Krediten oder Kreditrisiken sowie in der Ausgabe von Schuldtiteln zur Refinanzierung des Kaufpreises für den Erwerb solcher Kredite besteht. Dadurch sollen die gewerbesteuerlichen Rahmenbedingungen für sog. Asset Backed Securities verbessert und neue Freiräume für die Finanzierung des Mittelstandes geschaffen werden.

III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 9. April 2003 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer
Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände
Bundesverband der Selbständigen
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband Junger Unternehmer
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bundesverband Investment und Asset Management
Bundesverband der freien Berufe
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Deutscher Gewerkschaftsbund
Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Deutsche Bundesbank
Kreditanstalt für Wiederaufbau
Prof. Dr. Axel Schmidt
Unternehmensgrün
Zentralverband des Deutschen Handwerks
Zentraler Kreditausschuss
Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Anhörung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 18. Sitzung am 21. Mai 2003 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, die Gesetzentwürfe in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlagen in seiner 20. Sitzung am 21. Mai 2003 beraten und empfiehlt, mit der Mehr-

heit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion der FDP den Gesetzentwürfen zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat in seiner 20. Sitzung am 21. Mai 2003 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, die Gesetzentwürfe in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 14. Sitzung am 21. Mai 2003 empfohlen, den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen – Drucksache 15/537 – für erledigt zu erklären. Ferner empfiehlt er mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/900 – in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und FDP anzunehmen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Koalitionsentwurf – Drucksache 15/537 – in seiner 15. Sitzung am 7. Mai 2003 beraten und bei Enthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, die Vorlage anzunehmen. Den Gesetzentwurf der Bundesregierung hat der Ausschuss für Tourismus in der 16. Sitzung am 21. Mai 2003 erörtert. Er empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU und Abwesenheit der Fraktion der FDP die Annahme in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen.

V. Ausschussempfehlung

A. Allgemeiner Teil

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP den Gesetzentwurf – Drucksachen 15/537, 15/900 – in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Im Finanzausschuss bestand Einvernehmen zwischen den Fraktionen, dass mit der gewerbesteuerlichen Befreiung der Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen bei Zweckgesellschaften der Markt für sog. Asset Backed Securities am Finanzplatz Deutschland erschlossen werden könne. Zudem werde ein weiteres Instrument zur Kapitalbeschaffung kleiner und mittlerer Unternehmen geschaffen, da sich die Stärkung der Eigenkapitalbasis der Banken positiv auf die Finanzierungssituation der Kredite nachfragenden Unternehmen auswirke.

Mit der vorgesehenen Regelung komme es künftig bei Gewerbetreibenden, deren Geschäftstätigkeit ausschließlich im Erwerb bestimmter Kreditforderungen von Kreditinstituten sowie der Begebung von Schuldtiteln zur Finanzierung des Erwerbs dieser Kredite besteht (sog. Zweckgesellschaften), nicht mehr zu einer Hinzurechnung der Dauerschuldentgelte bei der Gewerbesteuer. Die Zweckgesellschaften werden insoweit den Kreditinstituten gleichgestellt.

Die Fraktion der CDU/CSU sprach sich dafür aus, auch Unternehmen von der Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen auszunehmen, die andere Verbriefungen als die von Krediten oder Kreditrisiken betreiben. Auf Fragen der Fraktion

der CDU/CSU zur umsatzsteuerrechtlichen Problematik führte die Bundesregierung aus, nach § 4 Nr. 8 Buchstabe a UStG sei die Gewährung und Vermittlung von Krediten umsatzsteuerfrei. Werde eine Kreditforderung durch ein Kreditinstitut an eine Zweckgesellschaft veräußert – hierbei handele es sich um eine nach § 4 Nr. 8 Buchstabe c UStG umsatzsteuerfreie Leistung – der Kredit aber weiterhin durch das Kreditinstitut verwaltet, hänge die umsatzsteuerliche Behandlung der Dienstleistung „Verwaltung des Kredits“ davon ab, ob das Kreditinstitut weiterhin als Kreditgeber angesehen werden könne. In diesem Falle handele es sich um die Verwaltung einer eigenen Kreditforderung, die keine Umsatzsteuerpflicht auslöst. Sei dies nicht der Fall, liege die Verwaltung eines fremden Kredits vor und diese Dienstleistung stelle eine umsatzsteuerpflichtige Leistung dar. In anderen Mitgliedstaaten der EU gewählte Gestaltungen führten offensichtlich dazu, dass das Kreditinstitut weiterhin als Kreditgeber behandelt werde.

Die Bundesregierung führte des Weiteren aus, die dargelegte umsatzsteuerrechtliche Beurteilung folge den für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Vorgaben der 6. EG-Richtlinie; eine Änderung des UStG sei daher nicht möglich. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen inländischer Zweckgesellschaften sicherte die Bundesregierung aber zu, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, u. a. im Abstimmungsprozess mit den Ländern im Hinblick auf die Anwendung des geltenden Rechts, dafür einzusetzen, dass solche Sachverhalte auch in Deutschland entsprechend steuerlich behandelt werden können.

Die Fraktion der CDU/CSU hatte im Verlauf der Ausschussberatungen beantragt, die Vorlage aufzutrennen und die Förderung von Kleinunternehmern einerseits sowie die steuerliche Behandlung von banknahen Zweckgesellschaften andererseits als eigenständige Gesetzentwürfe, in jeweils gesonderten Beschlussempfehlungen, dem Deutschen Bundestag zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Fraktion der CDU/CSU verwies hierzu auf die übereinstimmende Auffassung aller Fraktionen zur steuerlichen Behandlung der banknahen Zweckgesellschaften sowie auf die Notwendigkeit, die gesetzliche Regelung zur Stärkung des deutschen Finanzplatzes rasch umzusetzen. Durch die von ihr beantragte Teilung der Vorlage könne die einvernehmliche Beschlussfassung und ein umgehender Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens, auch im Bundesrat, ohne Einleitung des Vermittlungsverfahrens erreicht werden. Die Fraktion der FDP unterstützte diesen Antrag.

Demgegenüber äußerten die Koalitionsfraktionen grundsätzliche Bedenken, Teile der Vorlage in einen weiteren Gesetzentwurf auszugliedern. Die Koalitionsfraktionen betonten, dass es sich sowohl bei den Bestimmungen zur Kleinunternehmerförderung als auch bei jenen zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung um angemessene Bestimmungen handele, denen insgesamt zugestimmt werden solle. Die Koalitionsfraktionen verwiesen darauf, dass die Fraktion der CDU/CSU zur Verdeutlichung ihrer Auffassung die Möglichkeit habe, zu den einzelnen Teilen des Artikelgesetzes bei den Abstimmungen entsprechend zu votieren. Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der CDU/CSU mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU sowie der Fraktion der FDP abgelehnt.

Die **Koalitionsfraktionen** hoben zu der mit der Gesetzesvorlage beabsichtigten Förderung von Kleinunternehmern im Verlauf der Sacherörterung hervor, dass mit dem Gesetzentwurf ein weiterer Schritt zum Abbau von Bürokratie unternommen werde. Wesentliche Zielsetzung des Gesetzentwurfs sei es, bisher im Bereich der Schattenwirtschaft geleisteten Tätigkeiten den Weg in die Legalität zu ebnen und den ersten Schritt in die Selbständigkeit zu erleichtern. Es werde angestrebt, im Entstehen befindliche Beschäftigung zu unterstützen sowie Kleinunternehmern einen Weg zur steuerrechtlichen Gestaltung ihrer Beschäftigung zu weisen und deren weitere Entwicklung zu erleichtern. Der Gesetzentwurf sei in einen Zusammenhang mit den Regelungen zur Ich-AG und den weiteren Vorschlägen der Hartz-Kommission zu stellen.

Die Koalitionsfraktionen wiesen ferner darauf hin, dass der Gesetzentwurf eine vereinfachte Gewinnermittlung für Existenzgründer und Kleinunternehmer schaffe. Diese werde mit dem in der Ausschussberatung gestellten Änderungsantrag auf Land- und Forstwirte ausgedehnt. Die Koalitionsfraktionen erläuterten, dass auf der Grundlage der Vereinfachungsregelung pauschal die Hälfte der Betriebs-einnahmen als Betriebsausgaben abzugsfähig sei. Betriebs-einnahmen und Entnahmen seien lediglich aufzuzeichnen, während weitere steuerliche Aufzeichnungspflichten entfallen. Gleichzeitig werde die Pflicht zur Abgabe einer Gewerbesteuererklärung aufgehoben, wenn die vereinfachte Gewinnermittlungsmöglichkeit genutzt wird. Diese Regelung sei nicht primär auf mittelständische Unternehmen mit mehreren Beschäftigten und hohem Investitionsbudget ausgerichtet. Für diesen Bereich sehe die Vorlage vielmehr die Erhöhung der Buchführungsgrenzen vor.

Damit komme ein größerer Kreis von Unternehmen in die Lage, nur noch eine Einnahmenüberschussrechnung für das Finanzamt erstellen zu müssen. Durch die gleichzeitige Standardisierung der Einnahmenüberschussrechnung werde dem Steuerpflichtigen die Erklärungs- und Auskunftspflicht erleichtert und Nachfragen der Finanzbehörde vermieden. Durch die Vereinfachung der Rahmenbedingungen könnten kleine Unternehmen ihre Steuererklärungen künftig ohne Steuerberater erstellen und somit Geld und Zeit sparen.

Die Koalitionsfraktionen wiesen ferner darauf hin, dass mit den vorgesehenen Regelungen Arbeitslose motiviert würden, sich in einer Ich-AG selbständig zu machen. Namentlich durch die im Verlauf der Ausschussberatungen eingefügten Änderung des Sozialgesetzbuchs III werde die Förderung durch den Existenzgründungszuschuss verbessert und die Beendigung der Arbeitslosigkeit durch eine selbständige Tätigkeit gefördert. Damit werde eine wesentliche Zielsetzung des Gesetzentwurfs erfüllt, nach der Arbeitslosen der Schritt in die Selbständigkeit erleichtert werden soll.

Die Koalitionsfraktionen wandten sich gegen die von der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP vertretene Auffassung, die vom Ausschuss durchgeführte Anhörung habe nachgewiesen, dass der Gesetzentwurf ins Leere laufe. Vielmehr sei mit Blick auf die Anhörung anzumerken, dass die mit dem Gesetzentwurf angesprochene Zielgruppe nicht über eine eigene Interessenvertretung verfüge und damit in der Anhörung die Sichtweise der Betroffenen nicht deutlich zum Ausdruck gekommen sei. Zudem sei auch von Seiten der Sachverständigen eingeräumt worden,

dass durchaus Dienstleistungsbereiche existieren, für die die vorgesehenen Regelungen von Vorteil seien und die bei niedrigen Umsätzen eine Einstiegshilfe in die Besteuerung erhalten. Vor diesem Hintergrund könne davon ausgegangen werden, dass der Gesetzentwurf die beabsichtigte Wirkung entfalten werde.

Die **Fraktion der CDU/CSU** sah in dem Gesetzesentwurf einen Schritt in die richtige Richtung, der indes nicht weit genug ausgreife und einen zielführenden Gesamtansatz vermissen lasse. Vielmehr werde mit den vorgesehenen Bestimmungen ein Sondersteuerrecht für eine kleine Gruppe geschaffen und eine Scheinförderung aufgebaut. Die Fraktion der CDU/CSU beanstandete insbesondere, dass die für die Vereinfachungsregelungen gezogenen Grenzen unrealistisch gewählt worden seien und legte Änderungsanträge mit der Zielsetzung vor, auf die Gewinnermittlung durch Betriebsausgabenpauschalierung zu verzichten und die Grenzen für die Buchführungspflicht anzuheben. Zur Begründung wies die Fraktion der CDU/CSU darauf hin, dass der pauschale Betriebsausgabenabzug von 50 v. H. der Betriebseinnahmen wirtschaftspolitisch zu kurz greife. Angesichts der engen Voraussetzungen sei damit zu rechnen, dass der begünstigte Personenkreis sehr klein sei. Zudem gelange die Vorschrift bei den Steuerpflichtigen nicht zur Anwendung, die Umsatzrenditen von weniger als 50 v. H. erzielen wie etwa Freiberufler, Handwerker und Handelsunternehmen, die häufig hohe Betriebsausgaben haben, sowie Existenzgründer, die in der Existenzgründungsphase regelmäßig Verluste erwirtschaften. Auch Unternehmer, die ein Büro mieten oder ein Fahrzeug benötigen, erwirtschafteten regelmäßig keinen Reingewinn von 50 v. H.

Die Vorschrift führe zudem nicht zu einem Abbau von Bürokratie. Gewerbetreibende müssten bisher bis zu einem Umsatz von 260 000 Euro oder einem Gewinn von 25 000 Euro keine Bücher führen. Sie seien lediglich verpflichtet, den Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben festzuhalten. Bei wissenschaftlichen, künstlerischen oder schriftstellerischen Nebentätigkeiten seien nach einer Verwaltungsverweisung pauschal 25 v. H. der Einnahmen, max. 600 Euro, als Ausgaben abziehbar. Ein Mindestmaß an Aufzeichnungen werde ohnehin erforderlich sein – z. B. für die Erlangung eines Kredits bei Banken. Schließlich wecke der pauschalierte Betriebsausgabenabzug die falsche Erwartung, man könne seinen sicheren Arbeitsplatz aufgeben und sich zu günstigen steuerlichen Konditionen selbständig machen. Die Voraussetzungen seien indes derart restriktiv, dass wenige Unternehmer von dieser Regelung profitieren. Damit bestehe die Gefahr, dass sichere Arbeitsplätze verloren gehen und die Zahl der gescheiterten Existenzen steige.

Die Fraktion der CDU/CSU vertrat ferner die Auffassung, dass die vorgesehene Rechtsänderung zu weiteren Komplizierungen des Steuerrechts führe. So hätten die Steuerpflichtigen den Gewinn vor Abgabe der Steuererklärung zweimal zu ermitteln, um die für sie günstige Gewinnermittlungsmethode herauszufinden. Ferner stelle sich die Frage, warum Arbeitnehmer bei Überschreiten des Werbungskostenpauschbetrages von 1 044 Euro ihre Werbungskosten im Einzelnen nachweisen müssen, Unternehmer ihre Betriebsausgaben jedoch nicht. Schließlich bestehe Missbrauchsfahr, da Betriebsausgaben doppelt – einmal im

Rahmen der Pauschalierung und darüber hinaus bei einer weiteren Einkunftsart – geltend gemacht werden können.

Die mit der Regelung verbundene Gewerbesteuerbefreiung greife angesichts des gewerbesteuerlichen Freibetrags von 24 500 Euro ebenfalls zu kurz. Es seien nicht nur Kleinunternehmer von der Gewerbesteuer zu entlasten, sondern alle Unternehmen in Deutschland. Deshalb solle der Gemeindefinanzreform nicht vorgegriffen werden. Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der CDU/CSU mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

Hinsichtlich der Anhebung der Grenzen für die Buchführungspflicht hob die Fraktion der CDU/CSU hervor, dass die Erfüllung der Buchführungspflichten und die Erstellung von Abschlüssen aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen kosten- und personalintensiv sei und gerade kleinere Unternehmen mit wenig Personal belaste. Freiberufler träfen derartige Pflichten grundsätzlich nicht. Durch eine „mutige“ Anhebung der Grenzen auf 400 000 Euro Jahresumsatz werde eine wirkliche Vereinfachung erreicht und die geplante Betriebsausgabenpauschalierung obsolet. Der entsprechende Antrag der Fraktion der CDU/CSU ist mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen abgelehnt worden.

Die Fraktion der CDU/CSU trat ferner dafür ein, die Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 800 Euro anzuheben. Nach § 6 Abs. 2 EStG können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe abgesetzt werden, wenn diese derzeit nicht mehr als 410 Euro betragen. Die Regelung verbessere die Selbstfinanzierung der Unternehmen und sei sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Finanzämter eine erhebliche Arbeitserleichterung. Die Anhebung sei auch gerechtfertigt, um der Preisentwicklung Rechnung zu tragen, da die derzeitige Höchstgrenze seit 1964 nicht mehr angehoben worden sei. Die Koalitionsfraktionen sind diesem Antrag der Fraktion der CDU/CSU nicht gefolgt und lehnten ihn gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion bei Enthaltung der Fraktion der FDP ab.

Die Fraktion der CDU/CSU beantragte darüber hinaus Änderungen im Bereich der Ansparrücklage nach § 7g EStG an. Danach sollten insbesondere der Satz der Sonderabschreibung auf 30 v. H. sowie die Höhe der Rücklage auf 40 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsgutes angehoben werden. Ferner solle davon Abstand genommen werden, dass die Sonderabschreibung von der Bildung einer entsprechenden Rücklage abhängig ist, um kleinen und mittleren Betrieben auch kurzfristige Investitionsentscheidungen zu ermöglichen.

Die Koalitionsfraktionen verwiesen auf ihren eigenen Antrag, nach dem auf die Bildung einer Ansparrücklage im Erstjahr als Voraussetzung für die Sonderabschreibung nach § 7g EStG bei Existenzgründern verzichtet werde. Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU wurde mit der Koalitionsmehrheit bei Enthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt. Den Antrag der Koalitionsfraktionen hat der Ausschuss mit der Mehrheit der antragstellenden Fraktionen angenommen.

Die **Fraktion der FDP** vertrat die Auffassung, mit dem Gesetzentwurf werde Existenzgründern keine zukunftswei-

sende Perspektive eröffnet. Sie würden entgegen der Zielbeschreibung des Gesetzentwurfs nicht von bürokratischen Lasten befreit. Vielmehr führten die vorgesehenen Bestimmungen zur Einführung eines Sondersteuerrechts, das weder geeignet sei, Existenzgründer oder kleine Betriebe zu fördern, noch zum Abbau von Bürokratie beitrage. Vielmehr werde der Aufwand für Bürokratie vergrößert. Zwar stiegen die Grenzen für die Pflicht zur Buchführung, was in die richtige Richtung gehe, jedoch zeige sich die Umsetzung im Entwurf als halbherzig. Die Voraussetzungen, die an die Betriebsausgabenpauschalierung geknüpft werden, machten indes einen erheblichen Prüfungsaufwand notwendig und überfordern daher viele Kleinunternehmer. Ferner habe die öffentliche Anhörung des Ausschusses als Ergebnis erbracht, dass eine Vereinfachungsregelung, die ab einer Mindestrendite von 50 v. H. greife, nur wenige Nutznießer finde. Kleinunternehmer erzielten geringere Gewinne und bei Existenzgründern fielen über Jahre hinaus Verluste an.

Mögliche Vorteile ergeben sich nach Auffassung der Fraktion der FDP für einen kleinen Personenkreis, der im Nebenerwerb eine selbständige Tätigkeit ausübe. Da diese nur in den seltensten Fällen Arbeitsplätze vorhielten, seien durch das Gesetz Beschäftigungseffekte nicht zu erwarten. Außerdem seien Mitnahmeeffekte nicht auszuschließen.

Die Fraktion der FDP wies darauf hin, dass nach ihrer Auffassung der Mittelstand und insbesondere Kleinunternehmen bessere wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen statt weitere Ausnahmeregelungen für wenige Unternehmen benötigten. Um Kleinunternehmer beschäftigungswirksam zu fördern, sei eine Steuerreform notwendig, die Steuertarife absenke und steuerliche Ausnahmen beseitige. Grundlegende Reformen der sozialen Sicherungssysteme seien unumgänglich, um die hohe Abgabenbelastung abzusenken.

B. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss empfohlenen Veränderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zur Bezeichnung des Artikelgesetzes

Die Einführung der vereinfachten Gewinnermittlung nach § 5b EStG ist nicht nur an Personen gerichtet, die einen ersten Schritt in Richtung einer unternehmerischen Tätigkeit machen wollen. Es soll auch Steuerpflichtigen, die ihr Einkommen bislang ganz oder teilweise im Bereich der Schattenwirtschaft erzielt haben, den Weg in die Legalität ebnet. Daher wird der Titel des Gesetzes entsprechend ergänzt.

Zur Änderung der Inhaltsübersicht

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Einfügung von Artikel 7a (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch).

Zu Artikel 1

Zu Nummer 2 (§ 5b)

Die Änderungen dienen der Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft in den Anwendungsbereich des § 5b EStG. Dies macht es erforderlich, bei allen Formulierungen nunmehr auf das Wirtschaftsjahr abzustellen. Die Gewinner-

mittlung nach § 5b Abs. 1 Satz 1 EStG bezieht sich auf die jeweilige Einkunftsart insgesamt. Damit soll ausgeschlossen werden, dass innerhalb einer Einkunftsart neben der Anwendung des § 5b EStG zusätzliche Pauschalierungsregelungen in Anspruch genommen werden (z. B. § 51 EStDV). In § 5b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG wird klargestellt, dass eine Prognose des Steuerpflichtigen, er werde im laufenden Wirtschaftsjahr die Betriebseinnahmengrenze von 50 000 Euro nicht überschreiten, auch dann Bestand hat, wenn dieser Betrag tatsächlich überschritten wird. Der Ausschluss der Möglichkeit der Antragsausübung in § 5b Abs. 1 Satz 3 EStG bei Gewinnermittlung aufgrund eines Antrags nach § 13a Abs. 2 EStG erfolgt aus verfahrensrechtlichen Gründen und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zielsetzung der Vorschrift des § 13a Abs. 2 EStG (s. Bundestagsdrucksache 14/2070, S. 44). Nach § 13a Abs. 2 EStG in der Fassung des StBereinG 1999 wird das Antragswahlrecht in dieser Vorschrift nur dann wirksam ausgeübt, wenn der Gewinn tatsächlich für vier aufeinander folgende Wirtschaftsjahre nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG ermittelt wird. Die Vorschriften zur Antragstellung und Bindungsfrist in § 5b Abs. 2 EStG werden an die Formulierungen in § 13a Abs. 2 EStG angeglichen und bezüglich der Folgerungen aus der Nichtstellung bzw. dem Widerruf des Antrags gemäß § 5b Abs. 2 EStG redaktionell überarbeitet.

Zu Nummer 3 (§ 7g Abs. 2 Nr. 3)

Nach der bisherigen Regelung des § 7g Abs. 2 Nr. 3 konnten Existenzgründer im Erstjahr der betrieblichen Tätigkeit keine Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 1 in Anspruch nehmen, weil die Bildung einer Rücklage mangels eines vorangegangenen Wirtschaftsjahrs nicht möglich war. Nach der Neuregelung ist die Bildung einer Ansparrücklage für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen im Erstjahr der betrieblichen Tätigkeit nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 5 (§ 32b Abs. 1 Nr. 1a)

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 6 (§ 52)

Zu Buchstabe a (Absatz 15a – neu –)

Der neue Absatz 15a regelt bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft die zeitliche Anwendung des § 5b EStG. Da nach § 5b Abs. 1 Satz 6 EStG die Betriebseinnahmen aufzuzeichnen sind, gilt die Möglichkeit der Betriebsausgabepauschalierung für diesen Personenkreis in Anlehnung an die Anwendungsregelung des § 84 Abs. 3c EStDV bei einem in der Regel vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr erstmalig für das Wirtschaftsjahr 2004/2005. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft unterliegen bei Anwendung des § 24 UStG nur eingeschränkten Aufzeichnungspflichten (§ 67 UStDV). Kleinunternehmer im Sinne des

§ 19 UStG unterliegen hingegen den Aufzeichnungspflichten des § 65 UStDV, so dass es insoweit einer besonderen Anwendungsregelung in § 52 EStG bei Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit nicht bedarf.

Zu Buchstabe b (Absatz 23)

Satz 1 regelt die Anwendung des § 7g Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 (neu). Die Sätze 2 und 3 (neu) entsprechen den Sätzen 1 und 2 (alt), wobei in Satz 2 (neu) eine redaktionelle Folgeänderung enthalten ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 37a)

Wie bisheriger Gesetzentwurf.

Zu Artikel 4

Notwendige redaktionelle Korrektur wegen Rechtsförmlichkeit.

Zu Artikel 7a

Der Existenzgründungszuschuss ist nach Empfehlungen der Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zur sog. Ich-AG als befristete Leistung der Arbeitsförderung in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch aufgenommen worden. Die Förderung dient – wie das Überbrückungsgeld nach § 57 SGB III – dazu, dass Arbeitnehmer ihre Arbeitslosigkeit durch selbständige Tätigkeiten beenden.

Die Fördervoraussetzung nach dem bisherigen Satz 2 Nr. 3, wonach keine Arbeitnehmer beschäftigt werden dürfen und nur die Mitarbeit von Familienangehörigen förderungsschädlich ist, war auf die Gründung von Allein-Unternehmungen ausgerichtet. Nach Inkrafttreten der neuen Leistung sind Umsetzungsprobleme aufgetreten, welche die Aufhebung der genannten Fördervoraussetzung nahe legen. Insbesondere können Vertretungsprobleme bei Alleinunternehmer mit Kundenverkehr oder im Falle ungewollter Arbeitsunfähigkeit auftreten. Die Mitarbeit von Familienangehörigen ist häufig keine organisatorisch machbare Lösung. Nicht zuletzt soll das wirtschaftliche Wachstum der geförderten Existenzgründer nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass wegen förderechter Erwägungen von der Einstellung von Arbeitnehmern abgesehen wird.

Die bisherige Voraussetzung nach Satz 2 Nr. 3 soll daher entfallen. Die Förderung mit dem Existenzgründungszuschuss bleibt weiterhin auf Gründer mit relativ geringer wirtschaftlicher Substanz beschränkt, die nach Satz 2 Nr. 1 zuvor Entgeltersatzleistungen bezogen haben oder eine geförderte Beschäftigung ausgeübt haben sowie nach Satz 2 Nr. 2 in einer Übergangsphase nur ein relativ geringes Arbeitseinkommen erzielen.

Berlin, den 21. Mai 2003

Ingrid Arndt-Brauer
Berichterstatterin

Hans Michelbach
Berichterstatter

Kerstin Andreae
Berichterstatterin

Dr. Andreas Pinkwart
Berichterstatter

